



04. November 2025

Inhalt:

- **Bundesprogramm Energieeffizienz wieder geöffnet**
- **Stromsteuer**

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

- **Bundesprogramm Energieeffizienz wieder geöffnet**

Nach einem Jahr Pause ist jetzt endlich wieder eine Antragstellung möglich!
Mit der heutigen Veröffentlichung der aktualisierten Richtlinie zur Förderung der Energieeffizienz und CO₂-Einsparung im Gartenbau, können jetzt endlich wieder Förderanträge gestellt werden.

Wir haben Sie bereits darüber informiert, dass die Fachagentur für Nachwachsende Rohstoffe (FNR) seit 1. Oktober 2025 die Projektträgerschaft vom Bundesministerium übertragen bekommen hat. Ansonsten bleibt fast alles gleich. Das Förderportal der BLE wurde von der FNR im Wesentlichen gespiegelt.

Alle notwendigen Informationen findet Sie ab sofort unter: energieeffizienz.fnr.de



Bundesprogramm Energieeffizienz

Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe e. V.



Start > Förderung



Foto: scharfsinn86 – stock.adobe.com

Förderung

Über das Bundesprogramm Energieeffizienz

Grundlage des Bundesprogramms ist die Richtlinie des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Heimat (BMLEH) zur Förderung der Energieeffizienz und CO₂-Einsparung in Landwirtschaft und Gartenbau. Förderfähig sind Investitionen, die die Energieeffizienz und/oder damit die CO₂-Einsparung in energieverbrauchenden Produktionsprozessen in Landwirtschaft und Gartenbau wesentlich erhöhen. Dabei werden die Förderbereiche Einzelmaßnahmen und CO₂-Einsparinvestitionen nach Energieberatung unterschieden.

Seit seiner Bekanntmachung im Jahr 2015 ist das Bundesprogramm Energieeffizienz ein Schlüsselement, mit dem technisch bedingte CO₂-Emissionen im Agrarsektor reduziert werden sollen. Hintergrund bildet die Zielsetzung des Klimaschutzplans 2030 in Landwirtschaft und Gartenbau den CO₂-Ausstoß im Vergleich zum Jahr 2014 um 16 Millionen Tonnen zu reduzieren.

Das Förderprogramm unterstützt landwirtschaftliche und gartenbauliche Betriebe bei der Umstellung auf energieeffiziente und klimafreundliche Technologien und leistet damit einen wichtigen Beitrag zur einzelbetrieblichen Energiewende in dieser Branche. Es wird aus dem Klima- und Transformationsfonds (KTF) der Bundesregierung finanziert. Die aktuelle Förderung erfolgt auf Grundlage der "Richtlinie zur Förderung der Energieeffizienz und CO₂-Einsparung in Landwirtschaft und Gartenbau".

Das Programm wird beständig vom Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat (BMLEH) weiterentwickelt und bietet eine Vielzahl an Förderoptionen für Investitionen und begleitende Beratungsleistungen.

Kontakt

E-Mail:
energieeffizienz@fnr.de

Servicezeiten:
Mo-Do: 9:00 bis 12:00 Uhr & 12:30 bis 15:00 Uhr
Fr: 9:00 bis 12:00 Uhr

Hotline für Interessenten, antragstellende Personen und Zuwendungsempfänger:
+49 3843 6930-650

Hotline für sachverständige Personen:
+49 3843 6930-655

Adresse:
Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe e. V.
Bundesprogramm Energieeffizienz
OT Gülzow, Hofplatz 1
18276 Gülzow-Prüzen



In der Förderung gibt es eine wesentliche Änderung. So ist die **Energieberatung** im Zusammenhang mit einer damit verbundenen CO₂-Einsparinvestition nicht mehr förderfähig. Gefördert werden kann weiterhin die Bestätigung der Maßnahmenumsetzung durch eine sachverständige Person mit maximal 50 % der zuwendungsfähigen Netto-Ausgaben.

Theoretisch bleibt in der Abwicklung der Anträge alles gleich. Erteilte Bescheide haben weiter Bestand, begonnene Projekte werden ganz normal weitergeführt und laufende Projekte wurden nahtlos von der BLE übernommen. Für alle bereits gestellten Anträge, die nach der alten Richtlinie bewilligt wurden, findet diese Anwendung.

Der ZVG freut sich sehr, dass im Haushalt des KTF für das Jahr 2026 **26 Mio. €** an Fördermitteln eingestellt wurden. Damit wurde das Fördervolumen noch einmal deutlich erhöht.

Die maximale Förderquote beträgt für investive Einzelmaßnahmen je nach Förderkategorie zwischen 15 und 40 %. Bei CO₂-Einsparinvestitionen bis zu 50%. Die Höchstgrenze beträgt 600 000€ pro Unternehmen und Investitionsvorhaben.

Wichtig ist, dass weiterhin kein vorzeitiger Maßnahmenbeginn möglich ist. Bitte bedenken Sie das unbedingt bei den Überlegungen zu einer Antragstellung, da Verzögerungen in der Umsetzung von Projekten, damit nicht ausgeschlossen werden können.

Die Richtlinie läuft bis zum 31.12.2029. Mit welchen Mitteln sie über 2026 hinaus ausgestattet wird, ist aktuell noch nicht bekannt.

- **Stromsteuerentlastung für Land- und Forstwirtschaft soll bleiben**

Durch die Änderung des Energiesteuer- und Stromgesetzes soll für die **Land- und Forstwirtschaft** und für das produzierende Gewerbe ab 2026 der **EU-Mindeststeuersatz** verstetigt werden, die Steuerentlastung würde Ende 2025 auslaufen. Das Verfahren befindet sich aktuell noch in der Abstimmung.

Der ZVG hat sich dafür eingesetzt, dass die Entlastung auch auf den gewerblichen Gartenbau ausgeweitet werden sollte. Diese Forderung fand bislang leider keine Mehrheit.

Für das Team Energie im ZVG
Mit freundlichen Grüßen

Gabriele Harring

Wenn Sie diesen Newsletter nicht mehr erhalten möchten, klicken Sie bitte hier :
<mailto:info@bundesverband-zierpflanzen.de>